

Bauvorschriften

zum speziellen Bebauungsplan

I.

"Altes Anthaus".

Allgemeines

Mit der Genehmigung dieses speziellen Bebauungsplanes wird der "Allgemeine Bebauungsplan" vom 7. Febr. 1949 für die Liegenschaften nördlich an der Fehrenstrasse (Gasthof zum "Weissen Kreuz" bis Liegenschaft Nr. 2238 des Herrn Leo Schnyder), soweit er den vorliegenden speziellen Bebauungsplan widerspricht, aufgehoben.

Spezielles

I.

Für die Grundstücke Nr. 2250, 2249, 1189, 1191, 2237 und 2238 wird im Bereiche der grün schraffierten Fläche die

geschlossene Bauweise

eingeführt. Der Eigentümer von Grundbuch Nr. 1190 hat sich jedoch zur Verbauung des Doppelfensters im Gebäude Nr. 13 mit dem Eigentümer von Grundbuch Nr. 1189 zu verständigen. (Nachbarrechtliche Vereinbarung).

II.

Im Gebiete der grün schraffierten Fläche ist das Errichten von höchstens vier Vollgeschossen zulässig.

III.

Die Dachneigung wie auch die Dachform hat sich der Umgebung anzupassen.

Breitenbach, den 25. Januar 1956.

20. Juli 1959.

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 3509 genehmigt.
Solothurn, den 23. Juni 1967

Der Staatsschreiber:

J. Schmid

